

# Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung aller schulsportlichen Wettbewerbe im Freistaat Sachsen

## 1. Zu allen schulsportlichen Wettbewerben sind nur Schulmannschaften startberechtigt.

In allen Sportarten können Mannschaften jeweils nur aus einer Schule gebildet werden. Schüler/ Schülerinnen, die in der gymnasialen Oberstufe an Kursen im Fach Sport an einer anderen Schule teilnehmen, dürfen nur in Mannschaften ihrer Stammschule starten (Ausnahme siehe S. 17).

Im Bundeswettbewerb der Schulen Jugend trainiert für Olympia & Paralympics darf pro Sportart/Wettkampfklasse nur eine Schulmannschaft je Schule starten (Ausnahmen siehe Ausschreibung).

## 2. Meldeverfahren/Startberechtigung

- Interessierte Schulen melden zu Schuljahresbeginn an die zuständigen Schulsportkoordinatoren der Standorte des LaSuB auf einer Meldeliste.
- Der Antrag zur Durchführung für eintägige Veranstaltungen (Sportfahrt) mit Teilnehmerliste (S. 123/124) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Kopie vor jeder schulsportlichen Veranstaltung dem Wettkampfleiter/-in vorzulegen. Bei Nichtvorliegen wird das Startrecht sofort entzogen. Die weitere Verfahrensweise regelt der Unterpunkt Startrecht/Wertung/Verhalten.
- Meldung der Kreis-/Stadtfinalssieger an die Sportartbeauftragten durch die Schulsportkoordinatoren mit folgenden Angaben: Sportart, Wettkampfklasse, Geschlecht, Schule (Kontakt Daten Schule), Betreuer.
- Meldung der Regionalfinalssieger an die Referenten für Schulsport und den Schulsportbe-

auftragten des Landesfachverbandes der jeweiligen Sportart als Ausrichter des Landesfinals.

Der/die Schulsportbeauftragte ist für die schnellstmögliche schriftliche Einladung zum Landesfinale zuständig.

Die Absage der Wettkampfteilnahme einer Schule hat umgehend unter Nennung der Absage-Gründe gegenüber dem zuständigen Referenten für Schulsport des LaSuB sowie der Wettkampfleitung zu erfolgen.

- Die Ergebnisse der Landesfinals werden durch die Schulsportbeauftragten der Landesfachverbände sowie den Sportartbeauftragten auf Ergebnislisten dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus – Referat 41 und den Referenten für Schulsport des LaSuB umgehend zugeleitet.
- Das Sächsische Staatsministerium für Kultus meldet die Teilnehmer für die Bundesfinals an die Geschäftsstelle Jugend trainiert für Olympia & Paralympics in Berlin bis zum jeweiligen Meldetermin.

Für die Durchführung der Wettkämpfe gelten die Wettkampffregeln der jeweiligen Sportfachverbände einschließlich der Jugendschutzbestimmungen, sofern in dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

## 3. Startrecht/Wertung/Verhalten

Bei Veranstaltungen auf allen Wettkampfebenen ist mit der Beratung/Einweisung aller betreuenden Lehrkräfte zum Veranstaltungsbeginn eine Rechtskommission (Schiedsgericht) verpflichtend einzusetzen, die über alle Einsprüche abschließend wirksam vor der Siegerehrung entscheidet. Bei Nichtvorliegen des ausgefüllten Antrages zur Durchführung einer Sportfahrt wird das Start-

## Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung aller schulsportlichen Wettbewerbe im Freistaat Sachsen

recht sofort entzogen und die Schulmannschaft tritt die Heimreise an. Der Wettkampfleiter ist verpflichtet, den zuständigen Referenten des LaSuB darüber zu informieren, in dessen Verantwortung die weitere Sanktionierung liegt.

Es ist sicherzustellen, dass das Geburtsdatum der am Wettkampf teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf Anfrage durch ein entsprechendes Dokument mit Lichtbild (Schülerausweis, Spielerpass etc.) nachgewiesen werden kann. Sollte ein Betrug nachgewiesen werden, wird dieser mit von dem zuständigen LaSuB-Standort festgelegten Sanktionen geahndet (Übernahme der Fahrtkosten, Disqualifizierung der Mannschaft, Sperrung der Mannschaft für ein Jahr).

**Es wird davon ausgegangen, dass eine Mannschaft, die sich für ein Landesfinale qualifiziert hat, nur in der festgelegten Mannschaftsstärke anreist und bis zur Siegerehrung am Wettkampfort bleibt. Dies ist bei der Reiseplanung zu beachten. Auch die Reisekostenvergütung erfolgt nur nach der festgelegten Mannschaftsstärke pro Sportart.**

Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol sind in und um die Sportstätte verboten. Bei Zuwiderhandlung kann die Mannschaft durch die Wettkampfleitung disqualifiziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Fürsorge- und Aufsichtspflicht des verantwortlichen Betreuers hingewiesen.

Auf die Einhaltung der VwV Schulsport wird insbesondere mit Bezug auf die sicherheitsrelevanten Festlegungen (Ablegen von Schmuck etc.) hingewiesen. Von den betreuenden Lehrkräften wird diesbezüglich eine Vorbildwirkung erwartet.

### 4. Haftung

Für den Verlust bzw. die Beschädigung persönlicher Sachen und Gegenstände bei schulsportlichen Wettkämpfen wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als Veranstalter sowie von den mit der Durchführung beauftragten Institutionen und Verbänden keine Haftung übernommen.

## Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an den Bundesfinalveranstaltungen

Zum Bundesfinale sind nur die Schüler/Schülerinnen startberechtigt, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung der Schule angehören, die die Mannschaft entsendet.

Schüler/Schülerinnen, die sich mit ihren Schulmannschaften für das Bundesfinale qualifiziert haben, jedoch einen Schulwechsel vornehmen,

können eine Starterlaubnis bei der zuständigen Kultusbehörde für die bisherige Schule erhalten.

Jede Mannschaft muss beim Bundesfinale von einer Lehrkraft, im Ausnahmefall von einer von der Schulleitung beauftragten volljährigen Person, betreut werden.

# Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an den Bundesfinalveranstaltungen

Die Mannschaftsbetreuerinnen/Mannschaftsbetreuer haben am Ankestag der jeweiligen Finalveranstaltung gültige Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler vorzulegen. Kann der Legitimationsnachweis nicht geführt werden, liegt keine Startberechtigung zum Wettkampf vor.

Es ist den Eltern anzuraten, bei ihren Kindern eine medizinische Untersuchung zur Überprüfung der Sporttauglichkeit durchführen zu lassen, sofern nicht eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat.

Bei Bundesfinalveranstaltungen ist entsprechend der Bestimmungen der Kultusbehörden der Länder über Werbung in Schulen das Tragen von Kleidung mit Werbeaufdruck im Wettkampf nicht zulässig. Um zu verdeutlichen, dass es sich um eine Schulveranstaltung handelt, darf die **Wettkampfkleidung nur den Schul- bzw. Ortsnamen** tragen. Bei Nichtbeachtung kann das Schieds- bzw. Kampfgericht die Spiel- bzw. Starterlaubnis entziehen.

Bei Bundesfinalveranstaltungen haben alle Mannschaften in einheitlicher Sportkleidung (Trikots und Hosen, im Mädchenhockey und -tennis auch Röcke) anzutreten. Schüler/Schülerinnen, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden vom Schieds- bzw. Kampfgericht zum Wettkampf nicht zugelassen.

Für die Teilnahme am Bundesfinale wird entsprechend des Beschlusses des Vorstandes der Deutschen Schulsportstiftung ein Unkostenbeitrag pro Schüler/Schülerin von 75 € erhoben.

**Es wird davon ausgegangen, dass eine Mannschaft, die sich für das Bundesfinale qualifiziert hat, an allen Wettkampf- und Rahmenveranstaltungen einschließlich**

**der Abschlussveranstaltung des Bundesfinals teilnimmt. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig (Antrag an die Deutsche Schulsportstiftung über das SMK mit der Zusendung des Meldebogens und des unterzeichneten Merkblattes). Die ungenehmigte frühzeitige Abreise von einem Bundesfinale hat die Übernahme der nicht in Anspruch genommenen Übernachtungskosten zur Folge. Diese werden der Schule bei Nichtbeachtung nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.**

## **Versicherungsschutz**

Auf allen Ebenen des Bundeswettbewerbes der Schulen Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sind die Wettkämpfe Schulveranstaltungen. Damit besteht für alle Schüler/Schülerinnen und Lehrkräfte Unfallversicherungsschutz. Die beteiligten Funktionsträger der Sportfachverbände bzw. Vereine sind über die jeweiligen Sportversicherungen unfallversichert. **Aus gegebenem Anlass werden die Lehrkräfte gebeten, in ihren Informationsschreiben an die Eltern der für die Bundesfinalveranstaltungen qualifizierten Schüler den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung zu empfehlen.**

## **Vorbehalt**

Änderungen in den allgemeinen Bestimmungen, den Hinweisen zur Durchführung der Bundesfinalveranstaltungen und den Hinweisen zum Versicherungsschutz sind durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus oder die Deutsche Schulsportstiftung jederzeit möglich.